

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 5

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die meisten Bezirksschullehrer besitzen die erforderliche theoretische und praktische Lehrtüchtigkeit und leben ihrem Berufe mit Hingebung, Eifer und Pflichttreue; auch stehen mit Ausnahme weniger, welche zu altern beginnen, alle übrigen im kräftigen Mannesalter.

(Fortsetzung folgt.)

Schul - Chronik.

Schweiz.

Bern. Zeichnungswerk von Hutter. Wir machen neuerdings das gesammte pädagogische Publikum aufmerksam auf das seiner Vollendung entgegengehende Zeichnungswerk von Herrn Hutter, Lehrer an der bernischen Kantonschule. Gediegeneres, Schöneres, Sach- und Zweckrichtigeres in Anlage, Stufengang und Ausführung ist im Fache des Schulzeichnens noch nicht da gewesen. Wer das Werk noch nicht kennt, wolle es sich zur Einsicht geben lassen und sich selbst von der Richtigkeit unsers Urtheils überzeugen. Die Schule ist Herrn Hutter Dank schuldig für dieses neue, mit so viel Einsicht und Geschick hergestellte Lehrmittel.

Solothurn. Rechenschaftsbericht. Wir verdanken die gefällige Zusendung des Rechenschaftsberichts des Erziehungsdepartements pro 1858 und erbitten sie uns auch aus den übrigen Kantonen der Schweiz. Diese Berichte, von den obersten kantonalen Erziehungs- und Schulbehörden ausgehend, geben vereint ein schönes Totalbild der schweizerischen Schulzustände und Schulbestrebungen. Wir werden ihnen stets eine Hauptstelle im „Schweiz. Volksschulblatt“ einräumen.

Luzern. Für die Gemeindeschulen sind für 1859/60 ausgeworfen Fr 114,440, wovon der Staat 85,983, die Gemeinden Fr. 28,457 tragen. Im vorigen Jahre beliefen sich die Auslagen auf Fr. 91,024. Die Kosten des Winterkurses der Bezirksschulen sind berechnet auf Fr. 14,110, wozu noch die Beiträge an die Stadtschulen in Luzern, Sursee und Willisau und die Töchterchule in Hitzkirch sich schlagen mit Fr. 11,064. An Gesamtausgaben für das Erziehungswesen für 1859/60 verzeigt das Budget neben dem Ertrage der Kaverianischen Stiftung für höheres Schulwesen mit Fr. 27,070, überhin die Summe von Fr. 202,864 — somit nahezu den vierten Theil der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes.

Margau. * Einsender dies machte sich bei der durch sein Amt ihm dargebotenen Gelegenheit zur Aufgabe, sich über die Verhältnisse der verbundene-

nen schulpflichtigen Kinder in mehreren Gemeinden des Amtes Habsburg zu erkundigen. Diese Nachforschungen haben sehr befriedigende Resultate geliefert. Fast alle Verdingkinder sind bei häblichen rechtschaffenen Eltern untergebracht und werden dort in Kleidung, Wohnung und Nahrung wie die eigenen Kinder gehalten und von diesen wie Geschwister geliebt. Der das kindliche Gemüth so tief verletzende und der Erziehung so nachtheilige Wechsel der Pflegeeltern ist so selten geworden, daß er in einer bedeutenden Gemeinde gar nicht mehr vorgekommen. Der Schulbesuch der Verdungenen ist so fleißig, daß in sechs Gemeinden gegenwärtig gar keine Absenzen verzeichnet sich befinden. Noch mehr: Der Einsender hat die sehr erfreuliche Erfahrung gemacht, daß nicht selten Waisenknaaben die Bezirksschulen besuchen, und sehr viele nach vollendeter Schulzeit zur Erlernung von Handwerken unterstützt werden. Ein Knabe konnte sich rühmen, daß er schon ein schönes Sümichen in der Sparkasse habe. Mögen solche Beamten und Gemeinden hiesfür den verdienten Segen ernten!

St. Gallen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz.

2. Der zweite Theil ist überschrieben: Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche. Dem gewaltigen Wort: Wem das republikanische Erziehungsweisen Herzenssache ist, der kann unmöglich mit der jetzigen konfessionellen Trennung einverstanden sein, könnte man mit einem andern Machtspruche antworten, etwa wie der: Wer für die Konfession ein Herz hat, der kann unmöglich mit einem Bildungsweisen einverstanden sein, dessen Folgen ein konfessionsloses Staatsbürgerthum wären. Wir dürfen dem geehrten Herrn Verfasser erwidern, daß wir für republikanische Bildung auch ein Herz haben, daß uns aber die konfessionelle Beschulung der Jugend, wie er sie selbst bis zum zwölften Altersjahre in der Verfassung gewährleistet wissen möchte, worin wir mit ihm einig gehen, dem republikanischen Wesen weniger nachtheilig erscheint, als das politische Tendenzweisen, das irgend eine Meinung zum einem Pabst machen möchte, dessen Aussprüche allein selig machen sollen. Eine einheitliche Erziehungsbirektion muß die konfessionelle Entwicklung frei gewähren lassen, wenn sie das historische Wesen und Recht der Konfession nicht beschränken oder gelegentlich nach Gutdünken zu neutralisiren sich vorbehalten will.

Auch bei der jetzigen Einrichtung steht die Schule als eine Angelegenheit des Staates in demselben und kann und muß psychologisch in und mit demselben ihre Aufgabe erfüllen. Der Staatsorganismus umfaßt auch die Schule und diese kann sich seinem Einfluß nicht entziehen, so wenig als sie ihn entbehren kann. Ist der Staatsorganismus gesund, d. h. ist Ordnung, Wahrheit,

Liebe die bewegende Seele desselben, dann können zwei Erziehungsbehörden mit ihren Organisationen, von einer Regierung überwacht, jede in ihrer Art, das Wohl der Schule fördern. Daß die große Verschiedenheit, Ungleichheit, und Mannigfaltigkeit der äußern Formen in dem Schulwesen des Kantons nicht aus dem Wesen der Sache, sondern aus der geschichtlichen Zusammensetzung und Entwicklung unsers öffentlichen Wesens hervorgegangen sei, ist gewiß richtig und eben so richtig, daß sie einfacher wären, wenn die geschichtlichen Verhältnisse einfacher wären.

Verfasser sucht den Begriff der Schule zu bestimmen und thut dabei sehr richtig den ersten Blick auf das Haus, indem er sagt: In der Familie liegt der Staat; sie ist dessen unerläßliche Grundlage. Wenn sich viele Familien zu einem politischen Ganzen vereinigen, muß bei der Erziehung nothwendig auch auf die erweiterten Bedürfnisse der politischen Gemeinschaft, für welche der Zögling heranreifen soll zum selbständigen Glied, Rücksicht genommen werden. Die Vorbereitung für das selbständige Leben im Staat liegt also ursprünglich und naturgemäß der Familie ob. Die Schule ist demnach nicht ein nothwendiger Bestandtheil des Staates, ist keine unerläßliche Bedingung seiner Existenz.

Sobald aber der Staat größere Bedeutung annimmt, so bedarf es allerlei Anstalten, dem Hause zu Hülfe zu kommen. Zu diesen gehören auch Schulen als öffentliche Anstalten und der Schulzweck ist daher abhängig von öffentlichen, staatlichen Zwecken — also vom Staatszweck selbst bedingt.

Der Staat ist keineswegs ein Erzeugniß der Schule, sondern die Schule ein Erzeugniß des Staates. Je höher seine Zwecke, desto mehr muß er für die Jugendbildung thun. Die Republik steht sichtlich am höchsten, sie hat daher auch die Pflicht, die öffentliche Erziehung am weitesten auszudehnen. Die Schule kann in einem gebildeten Staate so wenig eine Korporationsanstalt sein, als sie eine Familienanstalt ist.

Der St. gallische Staat ist weder katholisch noch reformirt; er ist christlich. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß alle Schulen darin im vollsten Sinn des Wortes christliche Schulen seien. Der Religionsunterricht allein hat die bezügliche konfessionelle Form in der Schule anzunehmen. Gebet dem Staate die bürgerliche, der Konfession die religiöse Erziehung.

So schön das lautet und in einer Beziehung richtig erscheint, so können wir doch nicht unterlassen zu fragen: Ob sich das so gut ausführen als sagen lasse? Ist nicht die Religion, die Religiosität die höchste Kraft des Bürgerthums, des Hauses, des Menschen, so daß ohne Uebertreibung gesagt werden

darf, alle Erziehung ist nur dann Bildung und den höhern Zwecken des Staats, des Hauses und des Menschen angemessen, wenn sie religiös gepflegt wird. Ja, christlich sollen alle Schulen im vollen Sinne des Wortes sein; in einem christlichen Staat können nur solche dessen Zweck fördern, aber wie man in der gleichen Schule und dasselbe Kind vom Staat bürgerlich und von der Konfession religiös erziehen könne, das dünkt uns ein schwieriges Problem. Ist der Staat christlich, sorgt er allein für christliche Erziehung, sind die Konfessionen christlich, so kann da nicht von einer bürgerlichen und religiösen Erziehung die Rede sein im Sinne eines wesentlichen Unterschiedes, sondern das Religiöse kann höchstens als eine besondere Fakultät der Schule oder als ein Fach, das gerade wie die andern in der Schule seine Pflege erhält, angesehen werden. Wir hätten so viel Konzession von der Konfession nicht erwartet — ein Zeugniß, daß der Verfasser nicht für eine Parthei schrieb — aber wir dachten alsbald an das Wort: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Am Schlusse dieses zweiten Theiles fügt der Verfasser noch aus den Verfassungen von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Aargau, Thurgau, Freiburg, Valais einschlägige Artikel bei, welche die Auffassung der Schule als Staatssache nachweisen sollen.

3. Der dritte Theil gibt „Grundlinien einer staatlichen Organisation des Schulwesens.“ Es heißt: Die sämtlichen Schulen des Kantons sollten ein innerlich zusammenhängendes Ganzes, einen wirklichen Organismus bilden.

- a. Primarschulen vom zurückgelegten 6. bis 12. Altersjahr in Unter- und Oberschulklassen. Ohne die Primarschule ganz durchgemacht zu haben, soll kein Kind in eine Sekundarschule aufgenommen werden. — Die Primarschulen sollen durchaus konfessionell sein und nur ausnahmsweise konfessionell gemeinsam oder gemischt sein mögen.
- b. Sekundarschulen sollen über den ganzen Kanton ausgebreitet sein und dreijährige Kurse haben. Prinzip: Weniger Schein und mehr Wesen.
- c. Die Kantonschule — Lehrerseminar, Industrieschule, Gymnasium — vollendet die Schulen.

Bezüglich der Schulbehörden schlägt er einen Kantonschulrath aus 7 — 13 Mitgliedern, vom Großen Rath nach der Parität gewählt, vor. Wie in der Mediationszeit sollen die beiden Präsidenten nach der Parität bestellt sein und jeder in speziell konfessionellen Dingen die bezügliche Kommission leiten. In diesen Kantonschulrath soll aus jeder Konfession ein Geistlicher ge-

wählt werden, sowie auch in Gemeindegewerksräthen die Geistlichen von Amtswegen Mitglieder sein sollen. Auch die Lehrer werden zur Wahl empfohlen.

Für jeden Bezirk einen Bezirksgewerksrath, in konfessionell gemischten Bezirken nach der Parität zu bestellen.

In jeder Gemeinde einen Gemeindegewerksrath; die Lehrer mit beratender Stimme darin.

Die Sekundarschul-Kommissionen aus den Repräsentanten sämtlicher Gemeindegewerksräthe des Sekundarschulkreises.

Die Lehrer sollen eine ihrem Beruf würdige Stellung erhalten und namentlich als gebildete Männer behandelt werden. Zur Fortbildung bestehen Kreis-, Bezirks-, Kantonal-Konferenzen.

Am Schlusse heißt es: Wir wünschen unserm Lande Schulen, in denen der Reichthum unserer religiös-sittlich und intellektuellen Volkskraft zur vollen, allseitigen Entfaltung gelangt; Kirchen, welche das Heiligste des Volks in ursprünglicher Reinheit pflegen und den milden Geist christlicher Humanität hineinbringen in alle Konfessionen, in alle Stände und Klassen der Bevölkerung.

Und wenn dir oft auch bangt und graut,
Als sei die Höl' auf Erden;
Nur unverzagt und Gott vertraut,
Es muß doch Frühling werden.

— Die Ortsbürgerchaft von Wyl hat Sonntags, den 8. d. Mts. beschlossen, die ortsbürgerliche Realschule durch einen Holzschlag im Werthe von Fr. 50,000, durch Belastung der Holztheile der nutznießenden Bürger für den ungefähren Betrag von Fr. 18,000 besser zu dotiren und den Verwaltungsrath mit der Einbringung eines Gutachtens zur Erweiterung der Realschule auf drei Lehrkurse beauftragt.

Schaffhausen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz.

Der an trefflichen Gedanken reichen, von schwülstiger Galbaderei wie von hölzerner Unbeholfenheit gleich weit entfernten Rede des Ortsvorstehers hätte man gern einen großen Zuhörerkreis gewünscht. Aber, o weh! Obwohl sie so korrekt war, daß man jedes Wort hätte drucken können, so war sie im plattesten, naturwüchsigsten Schaffhauserdialekt gesprochen. Was wird der Herr Verfasser des Aufsatzes in Nr. 2 dieses Blattes dazu sagen? Ich anerkenne mit Freuden das Vortreffliche seines Aufsatzes und bejahe seine Frage: Soll in den Primarschulen schriftdeutsch gesprochen werden? bejahe sie nicht nur um der Schüler, sondern auch um der Lehrer willen, deren Sprachgewandtheit dadurch gewiß befördert wird. Aber wir wollen diese Methode auch nicht überschätzen;

Denn — und auf diesen Einwurf hat der Herr Verfasser gar nicht geantwortet — eine Hauptschwierigkeit liegt im Lehrer selbst, wenn er ein Schweizer ist, ja selbst nicht selten auch, wenn er aus dem Schwabenlande stammt. Es geht eben auch da ganz nach dem Sprüchwort (bitte um Verzeihung, daß ich nicht hochdeutsch rede): Die G'rothne sind die Beste. Der Herr Verfasser ist billig genug, den Volksdialekt nicht ganz aus dem Volksmunde verbannen zu wollen. Er ist ein Gut, das inniger, als man wohl denkt, mit einem andern Gute zusammenhängt, das wir aus des Schöpfers Hand empfangen haben, mit der Individualität, welche nicht zum Besten des Volkes der Centralisation geopfert werden soll — siehe unser westliches Nachbarland.

Da wir einmal an dem kleinen Hofen sind, so erwähnen wir billig eines schönen Beschlusses der nur eine Viertelstunde davon entfernten, mit Hofen politisch vereinigten größern Gemeinde Bibern (etwa 220 Seelen umfassend). Bei dem so schönen Herbstregen war mehreren Bürgern der Gedanke gekommen, ob nicht jetzt die schönste Gelegenheit vorliege, den kleinen Schulfond dadurch zu „äuffnen“, daß Jeder von jedem Saum Wein, den er bekommen, einen Franken gebe? Gesagt, gethan. Die wenigen Widerstrebenden wurden sehr klug dadurch beschwichtigt, daß man ihnen sagte: So gebt wenigstens, was ihr wollt. Auf diese Weise kamen nahe an Fr. 600 zusammen.

Thurgau. Verschiedenes. (Corr.) Die landwirthschaftliche Schule in Kreuzlingen verfolgt rastlos und mit Erfolg unter Herrn Römers Direktion ihren Zweck. Sie zählt 57 Schüler und darunter nur 15 Thurgauer.

Die Pension beträgt für

Thurgauer	im 1. Jahre	Fr. 200,	im 2.	Fr. 150.
Aermere	„ „ „	100,	„ „ „	80.
Nichtthurgauer	„ „ „	400,	„ „ „	300 nebst Fr. 12 Bettgeld.

Die Anstalt machte für Fr. 1763 Anschaffungen und erhielt laut Staatsrechnung pro 1858 Fr. 3181 Staatsbeitrag.

Die thurgauische Kantonschule verlor durch den Tod ihren geliebten Rektor, Hrn. Benker. An dessen Stelle trat Hr. Prof. Kraut. Das Konvikt zählte 33 Zöglinge, die bei den eigenen Eltern nicht besser aufgehoben sein könnten. Die Herren Experten Dr. Volley und Dr. Chr. Zeuner bezeugen, diese Anstalt sei eine der besten ihrer Art. Der Staat leistete ihr pro 1858 Fr. 30,071. 70 (oder Fr. 700 mehr als für das Seminar und an außerordentlichen Beiträgen für die 245 Primarschulen zusammen.

Die Ausgaben fürs gesammte Erziehungswesen pro 1858 belaufen sich auf Fr. 131,913. Die schwierigsten Arbeiten wurden durch die Schulkreiseinthei-

lung und die daherige Regulirung der ökonomischen Fragen veranlaßt. Es wurden definitiv vereinigt: Kesikon und Islikon; Schönenbaumgarten und Zuben; Weingarten, Rehr und Friltschen; kath. Eppisshausen, Erlen, Niet und Einmetaach; Herrenhof und Langrickenbach; Dotnach und Engelsweilen; kath. und evang. Bußnang; kath. und evang. Oberbußnang; kath. und evang. Rothenhäusen; Wiezikon, Strohweilen und Wolfikon. Provisorisch: Freidorf und Roggweil; kath. und evang. Güttingen. Allmählig weicht die Opposition der bessern Einsicht. Unentwegt hielt man den Grundsatz fest: daß nicht der Geist der Trennung, sondern die Vereinigung aller guten Kräfte, ohne Rücksicht auf die Konfession, in einem paritätischen Lande, aber im Geist des ächten Christenthums und einer edeln Toleranz, der ächten Menschenbildung zum Siege verhelpe.

Privat = Correspondenz.

Hr. A. W. in Z. (Bern): Der Schluß Deines Artikels hat aus Versehen so lang auf sich warten lassen. Bitte um Entschuldigung. — Hr. B. S., Lehrer in L. (Bern): Ihre Räthselösung, die richtig ist, kam erst heute, 31. Januar, in unsere Hände, nachdem das Resultat schon veröffentlicht war; sie wanderte nämlich zuerst nach Dießbach statt direkt nach Bern. — Hr. B., Prof. in B. (Wallis): Gruß und Handschlag! Halten Sie fleißige Rundschau und machen Sie fortgesetzt gefällige Mittheilungen. Alle, vom Rheine zum Rhodanus Strand, alle umschlinge ein brüderlich Band — das nämlich des treueifrigen Strebens nach wahrhafter Hebung und Besserung der Schulzustände. — Hr. Jb. B., Lehrer in G. (Bern): Ihre Correspondenz wird in nächster Nummer erscheinen. Weitere Einsendungen werden mit Vergnügen entgegengesehen.

Anzeigen.

Warnung!

Es erlauben sich einzelne Individuen, für literarische Artikel des Unterzeichneten Unterschriften zu sammeln, ohne dazu beauftragt zu sein. Es wird Jedermann gewarnt vor diesfälligen Schändnissen. Ich habe gegenwärtig einzig Herrn Rudolf Wittwer von Aeschi dazu bevollmächtigt.

Bern, den 23. Januar 1860.

Dr. J. J. Vogt.